

BGer 6B_713/2020 vom 16. Juni 2020

Bundesgericht, 2020-06-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_713_2020

FR: TF 6B_713/2020 du 16 juin 2020

IT: TF 6B_713/2020 del 16 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Eine Beschwerde ans Bundesgericht ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung des angefochtenen Entscheids einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die Beschwerde richtet sich gegen einen Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. März 2020, welcher dem Beschwerdeführer gemäss Sendungsverfolgung der Post am 30. April 2020 zugestellt wurde. Die Beschwerde hätte daher, um rechtzeitig zu sein, spätestens am 2. Juni 2020 bei der Schweizerischen Post aufgegeben sein müssen (Art. 100 Abs. 1 BGG , Art. 44 Abs. 1 BGG , Art. 45 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeeingabe trägt das Datum vom 11. Juni 2020 und wurde der Schweizerischen Post am 12. Juni 2020 (Poststempel) übergeben. Sie wurde damit erst nach Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht und ist folglich verspätet. Dass der Beschwerdeführer die Frist unverschuldet verpasst hätte, macht er vor Bundesgericht nicht geltend. Er stellt auch kein Gesuch um Fristwiederherstellung. Im Übrigen wäre die Beschwerde auch deswegen unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG nicht genügt. Auf die Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.